

Arbeitsförderung Arbeitslosenversicherung

Drittes Buch des Sozialgesetzbuches – SGB III

Träger

Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg
10 Regionaldirektionen
180 Agenturen für Arbeit
= Körperschaft des öffentlichen Rechts

Finanzierung

Beiträge		Umlage	Bundesmittel
Arbeitnehmer 3,25 % des Arbeitsver- dienstes	Arbeitgeber 3,25 % des Arbeitsver- dienstes	z.B. der Berufsge- nossenschaften zur Finanzierung des In- solvenzgeldes	- für Aufgaben des Bundes, z.B. ALG II - Darlehen zur Finan- zierung von Defizi- ten
Beitragsbemessungsgrenze: wie Rentenversicherung			

Aufgaben / Leistungen

Arbeitsförderung

- Ziele:**
- hohen Beschäftigungsstand erreichen
 - Beschäftigungsstruktur verbessern
 - Arbeitslosigkeit vermeiden
 - Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzen
 - Gleichstellung von Mann und Frau
 - Beschäftigungspolitische Zielsetzung der Bundesregierung unterstützen

Maßnahmen:

Berufsberatung und Arbeitsvermittlung

Verbesserung der Eingliederungsaussichten Arbeitsloser

Finanzierung von Trainingsmaßnahmen. Übernahme der Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren und Fahrtkosten.

Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung oder Tätigkeit

Leistung von Mobilitätsbeihilfen:

- Übergangsbeihilfe bis zur Zahlung des ersten Arbeitsentgelts
- Beihilfe für Arbeitskleidung und Ausrüstung
- Fahrtkostenhilfe, Trennungskostenbeihilfe, Umzugskostenbeihilfe ...

Förderung der Berufsausbildung

Berufsausbildungsbeihilfe unter bestimmten Voraussetzungen, z.B. bei Verheirateten oder Alleinerziehenden. Förderung: Lebensunterhalt, Lehrgangskosten, Fahrtkosten. Zuschüsse für Arbeitgeber zur Ausbildungsvergütung.

Förderung der beruflichen Weiterbildung

Übernahme der Weiterbildungskosten und Leistung von Unterhaltsgeld bei arbeitslosen Arbeitnehmern, um sie beruflich einzugliedern oder eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden.

Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter

Eingliederungs- und Einstellungszuschüsse für Arbeitgeber

Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten für Arbeitnehmer, die ohne diese finanzielle Unterstützung nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.

Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Zuschüsse zu den Lohnkosten, wenn zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten mit förderungsbedürftigen Arbeitnehmern durchgeführt werden.

Regelförderung: 12 Monate

Arbeitslosenversicherung **(Entgeltersatzleistungen)**

Versicherte Personen

→ nur Pflichtversicherung (kein freiwilliger Beitritt)

Pflichtversicherte	Von der Versicherung Ausgeschlossene
<ul style="list-style-type: none">- alle Arbeiter- alle Angestellten	<ul style="list-style-type: none">- alle Selbständigen- Beamte- Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben- Rentner wegen Erwerbsunfähigkeit

Leistungen

<<<<<<<< Arbeitslosengeld >>>>>>>>

Voraussetzungen:

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat jeder Versicherte, der

- arbeitslos ist
- der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht
- die Anwartschaft erfüllt hat
- sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet hat
- sich bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen)
- das Arbeitslosengeld beantragt hat.

Anwartschaft:

Mindestens 12 Monate beitragspflichtige Beschäftigung in den zwei Jahren, die der Arbeitslosigkeit unmittelbar vorausgehen (Rahmenfrist).

Die Dauer des Arbeitslosengeldes richtet sich nach der in den letzten drei Jahren vorhandenen Versicherungsdauer und dem Lebensalter des Arbeitslosen:

- mindestens 12 Monate Versicherungsdauer → 6 Monate ALG (max. 12 Monate)
- Höchstdauer bei Arbeitnehmern ab 55. Lj. 18 Monate.

- **Höhe:**

- Arbeitnehmer, die Kinder erziehen ----- > 67 %
 - Übrige Arbeitnehmer----- > 60 %
- } des letzten Nettoarbeitsverdienstes

- **Sperrung des Arbeitslosengeldes** (für max. 12 Wochen)

Arbeitnehmer

- kündigt selber (Arbeitsaufgabe)
- lehnt eine vom Arbeitsamt angebotene Beschäftigung ab (Arbeitsablehnung)
- bemüht sich nicht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden (unzureichende Eigenbemühungen)
- lehnt eine berufliche Eingliederungsmaßnahme ab oder gibt sie auf
- versäumt die Meldung der Arbeitslosigkeit (Meldeversäumnis).

<<<<<<<<< Teilarbeitslosengeld >>>>>>>>>

Bei Mehrfachbeschäftigung hat ein Arbeitnehmer, der eine versicherungspflichtige Beschäftigung verliert einen Anspruch auf Teilarbeitslosengeld. Das Teilarbeitslosengeld kann für 6 Monate gezahlt werden. Es gelten die gleichen Regeln wie für das Arbeitslosengeld.

Weitere Entgeltersatzleistungen

<<<<<<<<< Kurzarbeitergeld >>>>>>>>>

- Erheblicher, vorübergehender betrieblicher Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen oder unvermeidbaren Gründen,
- Im jeweiligen Kalendermonat muss mindestens 1/3 der Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von mehr als 10 % ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sein,
- Ausgleich des Verdienstaufschlags,
- Höhe: entspricht dem Arbeitslosengeld,
- Dauer der Zahlung begrenzt.

<<<<<<<<< Insolvenzgeld >>>>>>>>>

- Ausgleich des ausgefallenen Arbeitsverdienstes bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers
- längstens bis zu 3 Monaten vor Konkurseröffnung

Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II)

Zweites Buch des Sozialgesetzbuches – SGB II

Berechtigte

- 15 bis 65 Jahre alt
- erwerbsfähig
- hilfebedürftig
- gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik
- auch hilfebedürftige Angehörige (Bedarfsgemeinschaft)

Träger

Bundesagentur für Arbeit

Kommunale Träger

- kreisfreie Städte
- Kreise

können auf Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde anstelle der Bundesagentur als Träger zugelassen werden

Finanzierung

Der Bund trägt die Aufwendungen der Bundesagentur für Arbeit bzw. der kommunalen Träger.

Leistungen

- **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit:**
Information, Beratung und Unterstützung durch einen persönlichen Ansprechpartner mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit
- **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II):**
 - Seit 01.01.2005 werden **Arbeitslosenhilfe** und **Sozialhilfe** zum Arbeitslosengeld II zusammengefasst.
 - Es wird Arbeitslosen im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld und Sozialhilfeempfängern, die erwerbsfähig sind, gezahlt.
 - Vorteil: Alle haben Zugang zu Leistungen der Arbeitsförderung (siehe oben)
 - Der Anspruch ist zeitlich unbegrenzt.
 - Er orientiert sich an der Bedürftigkeit des Einzelnen.
 - Regelleistung: 345 € (West), 331 € (Ost) ab 01.07.2006 345 € / Monat¹ / Anrechnung von Einkommen und Vermögen
 - Befristete Zuschläge beim Übergang vom Arbeitslosengeld zu Arbeitslosengeld II
 - Übernahme der Kosten für Heizung und Unterkunft
 - Nicht erwerbsfähige Angehörige erhalten ein Sozialgeld
 - Einbeziehung in die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung (Übernahme der Beiträge)

¹ Regelleistung (detailliert):

- Alleinstehende, Alleinerziehende : max. 345,- € West / 331,- € Ost
- (Ehe)Partner 311,- € West / 298,- € Ost
- Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: 207,- € West / 199,- € Ost
- Ab dem 14. Geburtstag bis zur Volljährigkeit :276,- € West / 265,- € Ost.
- Volljährige Kinder bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft, sofern sie erwerbsfähig sind, auch wenn sie noch im Haushalt der Eltern leben. Sie müssen einen eigenen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen.

Ab 01.07.2006 erhalten ostdeutsche Langzeitarbeitslose auch 345,- €

Junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren gehören vom 01.04.2006 an zum Haushalt ihrer Eltern und haben nur noch in Ausnahmefällen Anspruch auf einen eigenen Hausstand. Das ALG II wird ihnen um 20 % gekürzt.